## **Amtsgericht Landshut**

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 23/24

Landshut, 19.08.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.12.2025	11:00 Uhr	I 4 Sitziinassaai	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

#### öffentlich versteigert werden:

#### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Freising von Pfrombach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	Hektar	Blatt
		ge			
Pfrombach	550/23	Gebäude- und Freiflä-	Pfrombach, Bergstra-	0,0762	1182
		che	ße 32		

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Zweifamilienhaus stammt circa aus dem Baujahr 1987. Es existieren zwei räumlich abgeschlossene Einheiten. Die Hauptwohnung liegt im

Erdgeschoss, die zweite Wohnung im Dachgeschoss. 110 m² (EG), 75 m² (DG).;

Verkehrswert:

540.000.00€

davon entfällt auf Zubehör:

500,00 € (DG Einbauküche)

0,00 € (EG Einbauküche)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

## Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

## **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.